

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 17. Oktober 1985

G 5 m Regensdorf. Gemeinde Regensdorf. Quellwasserfassungen
G 9 m "Berg", "Im Buechen" und "Im Weidgang". Genehmigung
G 13 m der Schutzzonen.

A Quellfassungen "Berg" und "Im Weidgang". Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutzzonen "Berg" und "Im Weidgang" hat das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Wasserversorgung Regensdorf je einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenvorschlägen und Schutzzonenplan ausgearbeitet. Das Ingenieurbüro Heckl, Regensdorf, erstellte aufgrund dieser Angaben die endgültigen Schutzzonenpläne sowie die dazugehörigen Reglemente, welche mit Datum vom 17. August 1983 durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) vorgeprüft wurden.

Mit Beschluss vom 6. September 1983 hat der Gemeinderat Regensdorf die Schutzzonen um die Quellfassungen festgesetzt und die dazugehörigen Schutzzonenreglemente erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 10. Oktober 1983 sind gegen beide Beschlüsse keine Rekurse anhängig.

B Quellfassung "Im Buechen", Quellen 2, 3 und 6. Für die Quellfassung "Im Buechen" wurde vom gleichen Geologischen Büro ebenfalls ein hydrogeologischer Bericht mit Schutzzonenvorschlägen und Schutzzonenplan erarbeitet. Nach Abschluss der notwendigen Renovations- und Ortungsarbeiten wurden die Schutzzonenvorschläge und der Schutzzonenplan im Bericht vom 14. Mai 1984 durch das Geologische Büro angepasst. Das Ingenieurbüro K. Strickler arbeitete aufgrund dieser Unterlagen den endgültigen Schutzzonenplan mit dazugehörigem Reglement aus. Beides wurde durch das AGW vorgeprüft.

Mit Beschluss vom 13. November 1984 hat der Gemeinderat Regensdorf die Schutzzonen um die Quellfassungen "Im Buechen",

Quellen 2, 3 und 6 festgesetzt und die dazugehörigen Schutzzonenreglemente erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 7. Januar 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen "Berg", "Im Buechen" und "Im Weidgang" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Berg", "Im Buechen" und "Im Weidgang" dem Gemeinderat Regensdorf.

Die Gemeinde Regensdorf wird ersucht, der Baudirektion die für die Konzessionserteilung notwendigen Unterlagen gemäss Wassergesetz vom 15. Dezember 1901 (Katasterplan, Quellmessungen, evtl. vorhandene Grundbucheinträge usw.) zuzustellen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 6. September 1983 und 13. November 1984 festgesetzten Quellwasserfassungen "Berg", "Im Weidgang" und "Im Buechen", Quellen 2, 3 und 6, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan "Berg", Plan Nr. 219/2/2025, Ing.-Büro L.B. Heckl, 3. August 1983
- Schutzzonenreglement vom 6. September 1983

- Schutzzonenplan "Im Weidgang", Plan Nr. 218/5/1065,
Ing.-Büro L.B. Heckl, 3. August 1983
- Schutzzonenreglement vom 6. September 1983
- Schutzzonenplan "Im Buech", Plan Nr. 197/23/2024,
Ing.-Büro K. Strickler, 26. Juni 1984
- Schutzzonenreglement vom 13. November 1984

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AGW eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 17. Oktober 1985
Su/vl

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU



